

Sächsischer Radfahrer-Bund e. V.

Kurzinformation über die Private Tretrad-Versicherung



Versicherungsschutz wird den Mitgliedern der Vereine sowie den Einzelmitgliedern des Sächsischen Radfahrer-Bund e.V. (SRB) auf Grundlage des Gruppenversicherungsvertrages des SRB – Stand: 01.04.2016 – gewährt.

A Gemeinsame Bestimmungen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf Schadenfälle, die den versicherten Personen beim privaten Radfahren zustoßen, somit bei Fahrten, die über den Sportversicherungsvertrag mit dem Landessportbund Sachsen e.V. (LSB S) – Stand 01.07.2013 – nicht versichert sind.
2. Versichert sind
 - 2.1 die Mitglieder der dem Verband angeschlossenen Vereine, die von ihrem Verein zum Versicherungsschutz gemeldet werden;
 - 2.2 die Einzelmitglieder des Verbands.
Scheidet ein Mitglied aus dem Verein oder dem Radfahrer-Bund aus, so endet damit auch der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied.
3. Umfang des Versicherungsschutzes
 - 3.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet nach der Rückkehr mit deren Wiederbetreten.
 - 3.2 Versicherungsschutz besteht auch während der Fahrten zu und von einer Arbeitsstätte, beim Auf- und Absteigen sowie Tragen und Führen eines Fahrrades.
4. Ausschlüsse
 - 4.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder aber auch einzeln im Auftrag des Vereins oder Verbands durchgeführt werden. Für diese Fahrten besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSB S.
 - 4.2 Nicht versichert ist die Benutzung eines Fahrrades bei Ausübung eines Berufes.
 - 4.3 Nicht versichert sind Berufssportler.

B Bestimmungen zur Unfallversicherung

1. Gegenstand der Versicherung
Der Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt B. I. – Unfallversicherung - des Sportversicherungsvertrages mit dem Landessportbund Sachsen e.V. (LSB S) - Stand 01.07.2013.
Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG (ARAG) gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die Versicherten während der versicherten Tätigkeit betroffen werden.
Ein Sportunfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
2. Geltungsbereich
Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
3. Versicherungsleistungen
 - 3.1 Für den Todesfall

Führt der Unfall des Versicherten innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe in Höhe von

- 2.500 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie ledige Erwachsene über 18 Jahre,
- 5.000 Euro für Verheiratete,
- 8.000 Euro für Verheiratete mit einem versorgungspflichtigen Kind,
- 11.000 Euro für Verheiratete mit zwei und mehr versorgungspflichtigen Kindern.

3.2 Für den Invaliditätsfall

Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe.

Ein festgestellter Invaliditätsfall wird wie folgt entschädigt:

| Invaliditätsgrad | Leistung in Euro |
|------------------|------------------|
| Weniger als 20% | 0 |
| ab 20% | 1.000 |
| ab 25% | 2.500 |
| ab 30% | 5.000 |
| ab 35% | 7.500 |
| ab 40% | 12.500 |
| ab 45% | 15.000 |
| ab 50% | 15.000 |
| ab 55% | 20.000 |
| ab 60% | 20.000 |
| ab 65% | 20.000 |
| ab 70% | 30.000 |
| ab 75% | 65.000 |
| ab 90% bis 100% | 100.000 |

3.3 Als Übergangsleistung

Ist die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person im beruflichen oder außerberuflichen Bereich bedingt durch einen Unfall

- nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet und
 - ohne Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen
 - noch um mehr als 50 Prozent beeinträchtigt
- wird eine Übergangsleistung in Höhe von 500 Euro gezahlt.

3.4 Für Reha-Management

Besteht ein versicherter Unfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 50 Prozent ein Reha-Management als Serviceleistung geboten. Ziel des Reha-Managements ist es, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der IHR Rehabilitations-Dienst GmbH in Köln erbracht.

Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt 15.500 Euro.

3.5 Für Serviceleistungen

Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsschutz fallenden Unfall erlitten, erbringt die ARAG die unter 3.5.1 bis 3.5.6 genannten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten bis zur Höhe von 10.000 Euro je Schadenfall:

3.5.1 Ersatz der Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden; diese Kosten werden auch dann ersetzt, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war;

- 3.5.2 soweit möglich, benennt die ARAG auf einer Reise im Ausland einen englisch oder deutsch sprechenden Arzt sowie Spezialkliniken und stellt, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her;
- 3.5.3 Ersatz der Kosten für den Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet;
- 3.5.4 Ersatz des Mehraufwandes bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren; zusätzlich Ersatz der Heimfahrt- oder Übernachtungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person; die Rückkehr- oder Heimfahrkosten werden bei einfacher Entfernung unter 1000 Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (economy class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro erstattet; für Übernachtungskosten werden höchstens 75 Euro je Übernachtung und Person bezahlt; für Mitreisende beschränkt sich diese Leistung auf drei Übernachtungen;
- 3.5.5 bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland Ersatz der Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz; bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland sorgt die ARAG – nach Abstimmung mit den Angehörigen – für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz;
- 3.5.6 Benennung einer Haushaltshilfe. Die Kosten der Haushaltshilfe zahlt die ARAG nicht; für ihre Leistung übernimmt die ARAG keine Haftung:
Bestehen für die versicherten Kostenarten nach Abschnitt 3.5.1 bis 3.5.6 weitere Versicherungen bei anderen Versicherern, werden Kosten im Rahmen dieser Unfallversicherung nur insoweit erstattet, als die anderen Versicherer ihre vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Sind die anderen Versicherer leistungsfrei oder bestreiten sie ihre Leistungspflicht, so kann sich die versicherte Person unmittelbar an die ARAG wenden.
- 3.6 Krankenhaustagegeld
Krankenhaustagegeld wird gezahlt, wenn die versicherte Person sich wegen eines versicherten Unfalles in medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung befindet. Krankenhaustagegeld entfällt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
Das Krankenhaustagegeld in Höhe von 10 Euro wird ab dem 1. Kalendertag der stationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.
Das Krankenhaustagegeld gilt sowohl für den Vereinsbetrieb als auch das private Radfahren.
- 3.7 Nachhilfestunden
Wenn Schüler durch einen Versicherungsfall länger als 4 Wochen der Schule fernbleiben müssen, werden die nachgewiesenen Kosten für Nachhilfestunden bis zu 50 Euro je Tag, an dem sie genommen wurden, höchstens jedoch bis zu 600 Euro je Versicherungsfall gezahlt.
- 3.8 Für Unfall-Zusatzleistungen
Erstattet werden medizinisch notwendige Behandlungen wegen Unfallfolgen. Der Ersatz erfolgt grundsätzlich nur nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z. B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).
Kostenersatz für
- Zahnschäden bis 50 Prozent des Rechnungsbetrages, höchstens 2.000 Euro;
 - Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis zu 75 Euro je Schadenfall.
(Andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von 2.000 Euro je Schadenfall);
 - Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthaltes (inkl. Fahrtkosten zum nächst erreichbaren Arzt).
- 3.9 Für Kosmetische Operationen nach einem Unfall
Erfordern die Unfallverletzungen der versicherten Person nach Abschluss der Heilbehandlung eine kosmetische Operation, übernimmt der Versicherer die hierdurch entstandenen notwendigen Kosten für Arzthonorare, für die Unterbringung und für medizinisch notwendige Heil- und Hilfsmittel bis 10.000 Euro je Versicherungsfall. Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten werden nicht übernommen. Die vereinbarte Versicherungssumme unterliegt nicht einer etwa vereinbarten Dynamik. Dies gilt sowohl für den Vereinsbetrieb als auch das private Radfahren.
Alle Kosten müssen bis zum Ablauf von 5 Jahren nach dem Unfalltage entstanden und geltend gemacht sein. Hat die versicherte Person bei Eintritt des Unfalles das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfolgt ein Ersatz der Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Vollendung des 23. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.

C Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung
Die ARAG gewährt den Versicherten Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten für den Fall, dass sie wegen eines Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hat, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

2. Geltungsbereich
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.
Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko, Kanada und Japan werden die Aufwendungen der ARAG für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung der ARAG gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Umfang des Versicherungsschutzes
 - 3.1 Der Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt B. II. – Haftpflichtversicherung - des Sportversicherungsvertrages mit dem Landessportbund Sachsen e.V. (LSB S) - Stand 01.07.2013.
 - 3.2 Ansprüche von versicherten Personen untereinander
Beim privaten Radfahren
Beim privaten Radfahren (siehe Abschnitt A. 1.) wird Versicherungsschutz auch gewährt bei Ansprüchen eines Vereinsmitglieds gegen ein anderes Vereinsmitglied des eigenen oder eines anderen Vereins aus Personen- und Sachschäden.
Ebenfalls versichert sind derartige Schadenersatzansprüche von Vereinsmitgliedern gegen Einzelmitglieder und umgekehrt sowie von Einzelmitgliedern untereinander.
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Schäden an Fahrrädern.
 - 3.3 Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind eigene Privat- und Sport-Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig. Ausgenommen von der Vorleistungspflicht bleiben jedoch anderweitig bestehende Gruppenversicherungsverträge.

4. Ausschlüsse
Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht
 - 4.1 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
 - 4.2 aus dem Halten und Hüten von Tieren.

5. Versicherungssummen
Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall
3.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden.

D Bestimmungen zur Rechtsschutzversicherung

1. Gegenstand der Versicherung
Die ARAG SE sorgt nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und trägt die hierbei entstehenden Kosten.
Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen des Abschnitt B. VII. – Rechtsschutzversicherung - des Sportversicherungsvertrages mit dem Landessportbund Sachsen e.V. (LSB S) - Stand 01.07.2013, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

2. Geltungsbereich
Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
3. Versicherungsumfang
 - 3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.
 - 3.2 Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines nicht-verkehrsrechtlichen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.
Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
 - 3.3 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit.
Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
4. Versicherungsleistungen
Die ARAG SE zahlt nach den in Ziffer 1. genannten Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung
 - 4.1 die gesetzliche Vergütung für eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes,
 - 4.2 die Gerichtskosten,
 - 4.3 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Zeugen,
 - 4.4 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Sachverständige,
 - 4.5 die Kosten des Gerichtsvollziehers,
 - 4.6 die Kosten des Gegners, soweit sie vom Versicherten zu erstatten sind,
 - 4.7 die Kosten eigener und gegnerischer Nebenklagen,
 - 4.8 alle erforderlichen Vorschüsse auf diese Leistungen,
 - 4.9 Kautionen zur Haftverschonung (als Darlehen) bei Strafverfahren im Ausland.
5. Versicherungssumme
Die Höchstgrenze beträgt je Rechtsschutzfall **50.000 Euro**.
Kosten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vom Versicherten aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkautions) werden darlehensweise bis zu 25.000 Euro zur Verfügung gestellt.
 - 5.1 Selbstbeteiligung
Je Rechtsschutzfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von 200 Euro angerechnet.
Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn der Versicherte von der ARAG SE die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt, und die ARAG SE daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser die Interessen des Versicherten wahrnimmt.
 - 5.2 Rechtsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln oder auf Madeira eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.
 - 5.3 Der Versicherte hat das Recht der freien Anwaltswahl, das heißt er kann den Rechtsanwalt seines Vertrauens, der beim zuständigen Gericht zugelassen und dort wohnhaft ist, selbst wählen. Die Beauftragung des Rechtsanwaltes erfolgt namens und im Auftrage des Versicherten durch die ARAG SE. Beauftragt der Versicherte unmittelbar einen Rechtsanwalt, so hat er die ARAG SE unverzüglich von dieser Beauftragung unter Angabe sämtlicher Umstände des Versicherungsfalles zu informieren. Ziffer 5.1 bleibt unberührt.

6. Vertragliche Bestimmungen
Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind eigene Privat- und Sport-Rechtsschutzversicherungen vorleistungspflichtig. Ausgenommen von der Vorleistungspflicht bleiben jedoch anderweitig bestehende Gruppenversicherungsverträge.
7. Ausschlüsse
 - 7.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherten als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen; dazu gehören auch Mopeds, Mofas und Fahrräder mit Hilfsmotor.
 - 7.2 Ausgeschlossen sind Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder auch einzeln im Auftrage des Vereins durchgeführt werden.
 - 7.3 Nicht versichert ist die Benutzung eines Fahrrades bei der Ausübung eines Berufes.
 - 7.4 Nicht versichert sind Berufssportler.

E Wichtige Hinweise für den Schadenfall

Melden Sie bitte jeden Schadenfall auf den dafür vorgesehenen Formularen unverzüglich über den Verein an das

Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V.

Goyastraße 2 d

04105 Leipzig

Telefon: 0341 2163133

E-Mail: vsbleipzig@ARAG-Sport.de

Internet: www.ARAG-Sport.de

Bitte verwenden Sie als Briefanschrift:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V.

40464 Düsseldorf

Fax: 0211 963 3626

Hinweis: Die Post wird elektronisch zentral in Düsseldorf verarbeitet.

Verwenden Sie für die Schadenmeldung bitte die vorgesehenen Formulare.

Geben Sie unbedingt die Vereinsnummer beim LSB S an.

Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars bitte unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen. Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder eine Schuldanerkenntnis ab.

Regulieren Sie keinen Schaden selbst. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch beziehungsweise Einspruch ein und leiten die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro. Bitte reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (z. B. Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

Versicherungsträger

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

ARAG SE